

## **Dienstvereinbarung**

### **über die Schaffung von sozialrechtlichen Arbeitsgelegenheiten**

**Zwischen**

**dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.,  
Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg,**

**und**

**der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Oldenburg,**

wird folgendes vereinbart:

#### **Präambel**

Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II hat der Gesetzgeber in verstärkter Form für erwerbsfähige Hilfebedürftige Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II festgelegt.

Beide Vertragsparteien stellen sich hierbei ihrer sozialen Verpflichtung, durch die Bereitstellung derartiger Arbeitsgelegenheiten einen Beitrag dafür zu leisten, daß dieser Personenkreis wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden kann.

Gleichzeitig sind sich die Vertragsparteien einig,

- daß die Arbeitsgelegenheiten nur für **zusätzliche** Arbeiten in Betracht kommen können und daß zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten keine regulären Arbeitsplätze abgebaut, umgewandelt oder qualitativ verschlechtert werden,
- daß sie dazu beitragen können, die Qualität von sozialen Dienstleistungen zu verbessern,
- daß ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten nicht verdrängt werden.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung und zur Vermeidung innerbetrieblicher Konflikte und von Auseinandersetzungen um die im Einzelfall bestehenden und umzusetzenden Informations- und Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung wollen die Vertragsparteien mit dieser Dienstvereinbarung auch ein konsensorientiertes Verfahren beschreiten.

#### **§ 1 – Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Beschäftigung von Personen im Sinne der Präambel dieser Dienstvereinbarung ausschließlich zusätzliche Arbeitsgelegenheiten in Betracht kommen.

- (1) Auf vorübergehend offenen Planstellen bzw. vorübergehend nicht besetzten Arbeitsplätzen, deren Besetzung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit Dritten

geschlossenen Vereinbarungen über die entsprechenden Dienstleistungen erforderlich ist, darf eine Beschäftigung von Personen nach der Präambel dieser Vereinbarung nicht erfolgen. Dies gilt auch für vorübergehende Gründe, wie z. B. Krankheits- und Urlaubsvertretungen.

- (2) In qualitativer Hinsicht liegt eine zusätzliche Arbeitsgelegenheit nur dann vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
- a) Die Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse sein,
  - b) die Arbeiten dürfen keine Arbeitstätigkeiten von regulären Arbeitsplätzen betreffen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung von mit Dritten geschlossenen Verträgen ohnehin erbracht werden müssen,
  - c) die Arbeiten können aufgrund der Arbeitsorganisation und der Arbeitsverteilung nicht von Arbeitnehmern auf regulären Arbeitsplätzen zum in Betracht kommenden Zeitpunkt und im vorgesehenen Umfang erledigt werden.

## **§ 2 – Kooperation**

Der Einsatz von Personen im Sinne der Präambel dieser Vereinbarung erfolgt aufgrund des von der Einrichtungsleitung erstellten Antrages bzw. der mit einem Beschäftigungsträger abzuschließenden Kooperationsvereinbarung. Alle Anträge bzw. Kooperationsvereinbarungen werden der Mitarbeitervertretung zugeleitet, die sie im Sinne dieser Dienstvereinbarung für unbedenklich erklärt. Die Erklärung erfolgt durch schriftliche Zustimmung. Ohne diese Zustimmung darf keine Arbeitsgelegenheit besetzt werden.

Die Anträge werden über die Personalabteilung an die Mitarbeitervertretung geleitet. Die Rückgabe erfolgt ebenfalls an die Personalabteilung.

## **§ 3 – Ergänzende Vereinbarungen**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall, daß der im Geltungsbereich durch Bezug auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfasste Personenkreis durch Rechtsvorschriften jeglicher Art (erweitert, eingeschränkt usw.) wird, diese Vereinbarung entsprechend den neuen Rechtsvorschriften anzupassen, um den Grundgedanken des konsensorientierten Vorgehens auch bei vergleichbaren oder ähnlichen Beschäftigungsprojekten zu erhalten.
- (2) Sollten einige Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, unverzüglich Verhandlungen darüber aufzunehmen, daß die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame ersetzt wird, die dem inhaltlichen Leitgedanken der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

## **§ 4 - Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

(3) Bei Vereinbarungsende werden bereits begründeter Arbeitsgelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung zu Ende geführt.

Oldenburg, 07.04.2005

Vorstand

Mitarbeitervertretung

gezeichnet  
Joachim von der Osten

gezeichnet  
Wolfgang Bartels

gezeichnet  
Thomas Schwalm  
Vorsitzender